

**Absender mit kompletter Adresse:**

---

---

---

An das

**Regierungspräsidium Darmstadt**

Abteilung IV –Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden-

Lessingstraße 16-18

65189 Wiesbaden

14.05.2020

**Antrag der Firma MHKW Wiesbaden GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer als „Müllheizkraftwerk“ bezeichneten Anlage zur Verwertung von Abfällen durch Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 25 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle je Stunde und einer Feuerungswärmeleistung von 87,5 MW im Gebiet der Stadt Wiesbaden, Gemarkung Biebrich, Flurstück 156**

**Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben. Ich wende mich gegen das Vorhaben, da meine Rechte auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II Grundgesetz) und meine Gesundheit bedroht sind. Gleichzeitig verstößt das Vorhaben in seiner beantragten Form gegen § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz.

Ich widerspreche hiermit nachdrücklich der Weitergabe sämtlicher persönlicher Daten an den Träger des Vorhabens.

Ich bin durch das Vorhaben wie folgt betroffen:

1. Ich sehe mich persönlich in meiner Gesundheit bedroht und fürchte erhebliche Nachteile für die Luftqualität in weiten Teilen der Stadt durch die zusätzlichen schädlichen Emissionen und deren unzureichende Überwachung.
2. Eine Müllverbrennung auf dem Gebiet Wiesbadens ist in der geplanten Form nicht erforderlich und konterkariert durch langfristige Vertragsbindung im Bereich der Entsorgung des Restmülls sowie der Fernwärme die aus Klima- und Umweltschutzgründen notwendige Reduktion der Abfallmengen bzw. deren Sortierung und Wiederverwertung.
3. Das Vorhaben trägt durch seinen erheblichen Ausstoß klimaschädlicher Gase zur weiteren Verschärfung der Klimakrise bei und bedroht damit die Zukunft von uns allen. Das MHKW ist im Vergleich zu anderen Anlagen von ökobilanziellem Nachteil: Es wird weniger Wärmeenergie ausgekoppelt als technisch möglich, da weniger Wärme für das Stadtgebiet

Wiesbaden benötigt und abgenommen werden kann. Damit erfüllt die Anlage nicht die Anforderungen an einen sparsamen bzw. effizienten Umgang mit Energie.

4. Ich fühle mich als Bürger bei diesem Vorhaben von erheblicher Tragweite für die Stadt, deren Energieversorgung und den Klima- und Umweltschutz nicht beteiligt und nicht ausreichend durch die politischen Gremien der Stadt vertreten. Erst jetzt, im laufenden Genehmigungsverfahren, habe ich als Bürger die Möglichkeit für Einwendungen, während wesentliche, weichenstellende Entscheidungen städtischer Gesellschaften und politischer Gremien im Vorfeld nahezu ohne die erforderliche öffentliche Diskussion getroffen wurden.

Zur Begründung trage ich vor:

## 1. Erhebliche Nachteile durch Luftschadstoffe

### 1.1 Grenzwerte

Für das Vorhaben wurden zwischen der Stadt Wiesbaden und dem Vorhabenträger Grenzwerte für die Emissionen vereinbart. Diese liegen zum Teil unter den gesetzlichen Mindestvorgaben.

Unklar ist, wie die Einhaltung dieser strengen Werte dauerhaft und auch unter besonderen Umständen (wie Veränderung der Abfallzusammensetzung) gesichert werden wird. Nicht ausgeführt wird, wie verfahren werden soll, wenn die beantragten Zielwerte überschritten werden.

Die Emissionen sind auch für den Fall einer Störung des normalen Betriebes (Bunker- und Filterbrand) zu erheben. Dies gilt auch für Zeiten des An- und Abfahrens der Anlagen z.B. im Fall von Wartungsstillständen. Nur eine engmaschige Messung der Schadstoffe mit strengen Vorschriften (sowie Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung) für die Emissionsüberwachung legt ein Missmanagement oder technische Mängel offen. Eine zeitnahe Publikation dieser Werte bzw. der auslösenden Gründe im Internet stellt die Anlage unter Kontrolle der Öffentlichkeit und verringert die gesundheitlichen Gefahren durch ein Frühwarnsystem.

Nicht nachvollziehbar ist auch, warum zumindest in Erwägung gezogen wird, auf kontinuierliche Messungen von Quecksilber zu verzichten, zumal der beantragte Zielwert der Anlage nur 1/3 des gesetzlichen Grenzwertes beträgt (UVP-Bericht Kap. 1.4.1, Seite 20). Quecksilber stellt eines der wesentlichen Umweltgifte dar, dessen Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren sind. Sollte der Antrag gestellt werden, dass auf kontinuierliche Quecksilbermessungen verzichtet werden könne, ist dieser abzulehnen.

### 1.2 Gesamtbelastung durch Messungen

Das Antragskapitel 8.3.1 enthält nur eine Immissionsprognose als „Prognose für anlagenspezifische Luftschadstoffe auf Basis von Windfeldsimulationen (Strömungsmodell METRAS PC)“. Dabei wird allein auf die künftigen Emissionen der Anlage, die Schornsteinhöhe sowie auf die maximal zulässigen Jahresimmissionszusatzbelastungen eingegangen.

Vernachlässigt wird dabei die bereits vorhandene Belastung im Gebiet sowie der benachbarten Wohngebiete, die sich zum Teil nur 400 Meter von der Anlage befinden.

Die geplante Anlage liegt auf ca. 120 Meter über NN. Im Osten liegt der Deponiehügel mit ca. 160 Meter über NN. Der **Schornstein** der geplanten Anlage liegt mit 53 Metern also nur wenig über dem derzeitigen Niveau der Deponiehügels. Bei Windrichtungen aus Süd-West zieht die Abgaswolke somit

fast unmittelbar über das Gelände. Die Auswirkungen sind nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt worden.

Es ist bisher keine Messung der kumulativen Vorbelastungssituation in dem Planungsgebiet und den benachbarten Wohngebieten Erbenheim, Biebrich, Fort Biehler sowie den südlichen Stadtteilen (Mainz-Amöneburg) von Wiesbaden erfolgt. Einzubeziehen sind die schon bestehenden Anlagen an der Deponie, z.B. das Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) und die 2019 errichtete Asphaltmischanlage, und des benachbarten Areals InfraserV, der damit verbundene Verkehr, die schon bestehenden Verkehrsstrassen und Autobahnen sowie die Auswirkungen auf bestehende wie geplanten Wohnbauvorhaben (Zweibörn, Erbenheim-Süd).

Seit wenigen Monaten sind zwar zusätzliche Messstationen durch das HLNUG eingerichtet (über die Messstellen hinaus, die seit einigen Jahren zur Überprüfung der Umweltzone dienen). Es ist bisher nicht bekannt, welche Schadstoffe auf diesem Weg erhoben und ob alle gesundheitsschädlichen wie krebserregenden Stoffe erfasst werden. Zudem werden diese Messungen frühestens in einem Jahr ein realistisches Bild der Lage, abgeben zumal die Corona-Krise die Belastung durch den Betrieb der Deponie in „normalen“ Zeiten verfälscht.

Die zusätzliche Gesamtbelastung des Gebietes durch die beantragte Anlage kann aber ohne Messungen der Ausgangslage nicht realistisch eingeschätzt werden. Hinzu kommt, dass insbesondere in der heißen Jahreszeit (wie 2018, 2019 und im Frühjahr 2020) der Boden von Dürre geprägt war und dementsprechend die Staubbelastung hoch gewesen sein muss.

Für das MHKW muss im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden können, dass es auf Basis von gemessenen Werten keine unzumutbare Mehrbelastung für die Luftqualität und damit keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen darstellt. Das eingereichte Prognosegutachten reicht dafür nicht aus, da es sich nicht ausreichend auf Messpunkte bzw. durchgeführte Messungen stützen kann.

Zur Bewertung der Gesamt- bzw. Zusatzbelastung eines Vorhabens finden sich in den fachlichen Anforderungen (z.B. TA-Luft) Werte, die dem Schutz der Gesundheit dienen. Sie stellen die absolute zulässige Obergrenze für eine Belastung dar und sind deshalb alleine nicht ausreichend. Zur Bewertung der Gesamtbelastung müssen zusätzlich **Vorsorgewerte** zur wirksamen Umweltvorsorge herangezogen werden, unterhalb derer keine Wirkungen zu erwarten sind. Die Immissionsprognose des Büros Müller-BBM für die geplante Anlage berücksichtigt solche Werte nicht, obwohl Erbenheim als großer Stadtteil Wiesbadens eine Zusatzbelastung an Stickstoffdioxid, Quecksilber und Staub zu erwarten hat (siehe Ausbreitungskarten im Gutachten). Die Konsequenzen für das geplante Wohngebiet Erbenheim-Süd müssen ergänzend dargestellt werden.

### 1.3 Technik

Ein ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit erfordert neben den Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe auch Vorgaben für die beste verfügbare Technik. Für die Anlage ist auch während der gesamten Laufzeit von 20 bis 30 Jahren ein hohes technisches Niveau aufrecht zu erhalten und eine ggf. Anpassung an neue Grenzwerte sicherzustellen.

Deshalb muss geprüft werden, ob die geplante Anlage bereits dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 12. November 2019 zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in allen Aspekten entspricht (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019D2010&from=EN>).

So weist das o.g. BVT-Merkblatt auf Seite 78 (Tabelle 5) beim HCl einen Wert von <2-6 aus. Derzeit beantragt wird jedoch ein höherer Wert von 8. Die beantragten Werte für CO und NH<sub>3</sub> liegen an der oberen Grenze der Empfehlungen des o.g. BVT-Merkblattes. Für Dioxine und Furane sowie dioxinähnliche PCB Emissionen (Tabelle 7) finden sich in den Antragunterlagen keine Grenzwerte sondern nur Werte zur Beurteilung der Zusatzbelastung. Für die beantragte Anlage ist in diesem Punkt eine Nachbesserung im Genehmigungsverfahren nötig.

Es muss z.B. auch geprüft werden, ob sich für das Vorhaben nicht absehbar bereits neue oder strengere Grenzwerte, z.B. für NO<sub>x</sub>-, Quecksilber oder weitere bisher nicht quantifizierte Schwermetalle und Kohlenwasserstoffe, abzeichnen. Diese sind aber bei einer Anlage, die über die nächsten 20 bis 30 Jahre die Umwelt mit erheblichen Schadstoffen belasten wird, zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt werden, dass die Anlage schon jetzt auf die absehbare Verschärfung und Anpassung der Grenzwerte eingestellt ist. Dies ist schon im Genehmigungsverfahren durch Gutachten zu prüfen und festzuschreiben. Wie das Beispiel des benachbarten BMHKW zeigt, konnte der NO<sub>x</sub>-Grenzwert nach der Verschärfung in der BImSchV von 100 mg / Nm<sup>3</sup> im JMW 2019 erneut nicht eingehalten werden. Dies führte zu einem erheblichen Mehrbedarf an Hilfsstoffen wie Ammoniak – mit entsprechenden Konsequenzen für die Umwelt.

Die vertraglich mit der Landeshauptstadt Wiesbaden vereinbarten Emissionsgrenzwerte beruhen auf der Annahme, dass in dem MHKW in erster Linie die Restmüllmenge Wiesbadens sowie Sortierreste (EBS) entsorgt werden sollten. Beantragt wird nunmehr nicht nur die Entsorgung des Restmülls, sondern auch die Verbrennung von Sperrmüll und Deponiesickerwasser. Dieser Umstand muss im Genehmigungsverfahren näher betrachtet und ggf. berücksichtigt werden.

## 2. Bedarf einer Müllverbrennung am Standort Wiesbaden

### 2.1 Kein mittel- bis langfristiger Bedarf

Gegen das Vorhaben wende ich ein, dass es mittel- bis langfristig keinen Bedarf für eine Müllverbrennung am Standort Wiesbaden gibt:

- Im Rhein-Main-Gebiet (Frankfurt) und vor allem in unmittelbarer Nähe zum jetzt geplanten Standort (Mainz, Luftlinie ca. 2 km) gibt es bereits Müllverbrennungsanlagen.
- Es gibt eine Reihe von alternativen Verfahren zur Verbrennung, die eine erheblich bessere Klimagasbilanz haben. So z.B. die MBA – mechanisch biologische Abfallbehandlung, die MBS bzw. MPS – mechanisch biologische oder physikalische Stabilisierung.
- Die Abfallmengen, die nur durch Verbrennung entsorgt werden können, werden sich in der nächsten Zeit durch rechtliche Vorgaben reduzieren, wie z.B. die Vorgabe von Recycling-Quoten durch das Verpackungsgesetz und weitere EU-Vorgaben. Auch der zunehmende Einsatz nicht-fossiler Verpackungen, die erhöhte Sensibilität für das Problem Microplastik sowie die gesellschaftliche Tendenz zur Vermeidung von Plastik-Müll forcieren diese Trendwende.

Da das MHKW nach Presseberichten frühestens in 3 Jahren (Frühjahr 2023) fertig sein wird, spielen die derzeit anfallenden Abfallmengen und andere Umstände, wie z.B. der Wegfall Chinas als Abnehmer, keine Rolle, um den Bedarf zu rechtfertigen.

Dem Vorhabenträger wird der Bau des MHKW vor allem durch den Vertrag zur Entsorgung des Restmülls aus dem Stadtgebiet Wiesbadens in Verbindung mit dem unter kritikwürdigen Umständen erworbenen Grundstück möglich. Für mindestens 15 Jahre wurde eine Müllmenge von 70.000 t pro Jahr vertraglich zugesichert. Wobei in den ersten beiden Jahren eine Entsorgung des Restmülls in den

Verbrennungsanlagen in Frankfurt und in Darmstadt erfolgt. Da eine Entsorgung dieses Restmülls in anderen Anlagen möglich gewesen wäre und nach wie vor ist, sollte der Vorhabenträger mit seinem Antrag scheitern, besteht kein unmittelbares Interesse seitens der Stadt Wiesbaden. Insofern ist der Aussage im Antrag Auf Seite 51 zu widersprechen, der Vorhabenträger erfülle „mit der Errichtung der Anlage somit gewichtige Gemeinwohlbelange“ und die Anlage sei „in die Entsorgungspflicht“ der Kommune eingebunden.

Vielmehr handelt es sich bei dem Vorhaben um ein rein privatwirtschaftliches Vorhaben mit Gewinnerzielungsabsicht durch die beteiligten Unternehmen Gurdulic, ESWE Versorgung und Entega. Keiner der drei Gesellschafter hat somit ein Interesse an der Reduktion der Abfallmengen sowie an einer sorgfältigen Sortierung bzw. Wiederverwertung von Abfällen. Vielmehr steht das Vorhaben den umweltpolitisch gebotenen Zielen einer nachhaltigen Abfallwirtschaft gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz entgegen.

## 2.2 Kritik an der Ausweitung der zu verbrennenden Abfallarten

Lt. UVP Kapitel 6.4.3 werden nun weitere Abfallarten beantragt, die in Summe eine Gesamtmenge an festen Abfällen von bis zu 240.000 t p.a. ergeben, d.h. zwischen 120.000 und 160.000 t Abfall zusätzlich zur Restmüllmenge aus dem Stadtgebiet.

Zu kritisieren ist der beantragte Abfallkatalog hinsichtlich der Verbrennung von Sperrmüll nach AVV 200307, da dieser Abfall bisher mit über 60.000 t im benachbarten Biomasseheizkraftwerk nach vorheriger Sortierung entsorgt wurde (siehe z.B. Umweltbericht 2018 ESWE Bioenergie).

Es muss sichergestellt werden, dass die Menge an gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll, die in der beantragten Anlage verbrannt werden sollen, tatsächlich auf die nicht mehr sortierfähigen Reste begrenzt wird. Hierzu bedarf es strenger Vorgaben an die Dokumentation und regelmäßiger Probeentnahmen und Abnahmekontrollen. Dies gilt auch für die Behandlung und Sortierung der Abfälle, die u.a. auf dem Gelände des MHKW in der Kleinannahmestelle von Privaten und Gewerbetreibenden angeliefert werden können. Der Antrag macht zu den Zielen der Abfallvermeidung und -sortierung unzureichende Angaben: In Antragskapitel 7.2.1.1 wird ausgeführt, dass gemischte Siedlungsabfälle aus dem Kleinanlieferungsbereich „in einem weiteren Verfahrensschritt dem Abfallbunker zugeführt“ werden sollen. Außerdem sollen „Gewerbetreibende ihre Gewerbeabfälle an der thermischen Abfallentsorgungsanlage abgeben“ können. Von einer vorgeschalteten sorgfältigen Sortierung ist nicht die Rede.

Hinzukommen 20.000 t Deponiesickerwasser, das bisher in der Diskussion um das Vorhaben weder in den politischen Gremien noch in der Öffentlichkeit erwähnt wurde. Über die Gefahren bei der Verbrennung dieses Deponiesickerwassers gibt es keine genauen Angaben in den Antragsunterlagen. UVP-Kapitel 7 enthält eine sehr rudimentäre Analyse der Zusammensetzung des Sickerwassers aus den Jahren 2017 bis 2018 durch die ELW selbst, die offenbar ein starkes Eigeninteresse an einer Verbrennung haben, da das Sickerwasser bisher aufwändig gereinigt und in das Klärwerk eingeleitet wird. Aus der Tabelle geht hervor, dass manche Schadstoffe nur einmal jährlich gemessen werden (Chrom, Cyanid), bei anderen Stoffen wie Arsen durchaus starke Schwankungen zwischen den Quartalsmessungen zu verzeichnen sind. Ohne eine eingehende, aktuelle Analyse können die Gefahrpotentiale nicht realistisch eingeschätzt werden.

Es gibt keine Ausführungen zu den Vorteilen der Verbrennung des Sickerwassers gegenüber der bisherigen Entsorgung über das Klärwerk. Daher ist zu vermuten, dass diese große Menge an

Sickerwasser zur Abkühlung der nicht verwendbaren Wärmeenergie bzw. der überschüssigen Fernwärme verwendet werden soll (siehe Punkt 3: kein Bedarf an Fernwärme im Sommer).

Zur Herkunft, Zusammensetzung und Mengen der restlichen Abfallmengen 191210 und 191212 gibt es keine Ausführungen in den Antragsunterlagen. Das ist unzureichend.

Beantragt wird ein Heizölverbrauch von 830 m<sup>3</sup> p.a. (dafür zwei Tanks zu je 100 m<sup>3</sup>). Das benachbarte BMHKW verbrauchte 2018 nur 220 m<sup>3</sup> bei einer Brennstoffmenge von 92.000 t. In dem beantragten MHKW wird also fast doppelt so viel Heizöl verbrannt gemessen an der Menge des zu entsorgenden Abfalls. Dieser Punkt ist nicht plausibel erläutert.

## 2.3 Herkunftsnachweis der Brennstoffe

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde vom Vorhabenträger zugunsten des Projektes argumentiert, dass – abgesehen von den 70.000 t Restmüll aus dem Stadtgebiet Wiesbaden – die weiteren festen Abfallmengen von mindestens 120.000 t an Ersatzbrennstoffen aus Sortierresten nicht mehr abtransportiert und anderswo in Deutschland verbrannt, sondern vor Ort entsorgt werden könnten. Damit entfielen mehrere 1.000 LKW-Transporte, was sich positiv auf die Ökobilanz des Vorhabens auswirken würde. Im UVP-Kapitel 6.6 heißt es, „der größte Teil der benötigten Abfälle (Anm. Gewerbeabfall) zur Verbrennung wird derzeit schon auf einem Nachbargrundstück im Ferdinand-Knettenbrech-Weg aufbereitet.“ Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass weitere Mengen von außerhalb Wiesbadens stammen und zum MHKW transportiert werden. So wird z.B. im UVP-Bericht Kap. 1.3.1 ausgeführt, dass „Großanlieferung von gewerbetreibenden Dritten angenommen“ werden würden, die sicher nicht auf dem Gelände selbst ansässig sein werden.

Hier ist ein Qualitätsmanagement zu fordern, das die Herkunft und die Zusammensetzung des zu verbrennenden Gewerbeabfalls eng begleitet. Da die meisten Schwermetalle im Betrieb über wenige Minuten bzw. Stunden gemessen werden (und der Anlagenbetreiber ggf. zuvor über die Messung informiert ist), gibt es bei vielen gefährlichen Stoffen über den größten Teil des restlichen Jahres keinerlei Kontrolle. Daher muss schon die Kontrolle des Abfallinputs gewährleistet und jederzeit durch das Umweltamt der Stadt - auch unangekündigt - möglich sein.

Zudem ist eine Zusage des Vorhabenträgers zu verlangen, dass es tatsächlich zu einer Einsparung an LKW-Fahrten durch die kurzen Wege innerhalb des Entsorgungsbereichs kommen wird. Diese Zusage ist seitens der Stadt zu kontrollieren. Durch den Bau des MHKW entfallen lt. Gutachten des Öko-Instituts 2018 ca. 10.000 bis 12.000 LKW Fahrten pro Jahr, die normalerweise den Abtransport der Sortierreste über den Amöneburger Kreisel bewältigen müssten. Dies soll gem. Beschluss des Stadtparlaments Wiesbaden vom 6.9.2019 (Nr. 0382) in einer Vereinbarung mit dem Vorhabenträger abgesichert werden. Eine Ausweitung durch andere Betriebsaktivitäten soll ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist noch nicht umgesetzt.

## 2.4 Biogene Anteile

Der Restmüll in Wiesbaden enthält zu etwa 1/3 noch biogene Abfälle (siehe Abfallanalyse der ELW). Zudem verfügt Wiesbaden mit dem benachbarten Biomasse-Heizkraftwerk über eine Anlage zur Herstellung von Strom und Wärme aus Abfällen biogenen Ursprungs.

Es muss sichergestellt sein, dass dieser biogene Anteil der Abfälle möglichst vollständig im benachbarten BMHKW verbrannt wird. Dies ist analog zum Strommarkt ein wichtiges Kriterium für Verbraucher, die ihren Energiebedarf aus nachweislich nachhaltigen Energiequellen gedeckt wissen wollen und nicht aus einer Mischung mit Verpackungsmüll fossilen Ursprungs. Dieses Angebot muss vom städtischen Energieversorger differenziert und transparent gegenüber den Kunden dargestellt werden können. Das setzt voraus, dass es eine konsequente Aufgabenteilung zwischen dem

bestehenden BMHKW und der geplanten Restmüllverbrennung gibt. In dem Antrag zum MHKW findet sich dazu keine Aussage.

Daher ist im Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass durch Kontrollen eine sorgfältige Sortierung der Abfallarten und damit eine Verringerung der Abfallmenge und der Emissionen gewährleistet werden. Dazu wäre dem Vorhabenträger eine engmaschige Abfallbilanz mit Herkunftsnachweis und deren Veröffentlichung aufzuerlegen.

## 2.5 Schlacke

Die angegebene Menge an Schlacke ist nicht plausibel und bedarf der Erläuterung. Die anfallende Schlacke wird mit rund 27.000 t sehr niedrig angesetzt. Bei 195.000 t würde der Schlackeanteil damit nur rund 14 % betragen.

## 3. Vorhaben konterkariert den Klimaschutz

Der Schutz des Klimas hat für die Menschheit überragende Bedeutung. Dieser Gefährdung des Gemeinwohls hat die Stadt Wiesbaden 2019 mit den Beschlüssen zum Klimanotstand Rechnung getragen. Damit verbunden ist die feste Absicht, alle Projekte auf ihre Konsequenzen / ihren Einfluss auf die Klimaschutzziele der Stadt zu prüfen, um die Klimaschutzziele von Paris zu erreichen.

Für das beantragte MHKW hat diese Prüfung mit Blick auf die Konsequenzen für den Klimaschutz stattgefunden. Das Öko-Institut e.V. kommt in seinem Gutachten aus dem Jahr 2018 zur den „Ökologischen Implikationen von thermischen Abfallbehandlungsanlagen“ (siehe <https://piwi.wiesbaden.de/dokument/2/2135348>) zu einer vernichtenden Bewertung des geplanten MHKW. Es ist mit einer Verschlechterung der CO<sub>2</sub>-Bilanz der Stadt durch den Betrieb eines MHKW auf städtischem Grund zu rechnen, da einerseits nicht die erforderliche Menge an Wärme abgenommen und andererseits die Inbetriebnahme erst zum Juli 2022 geplant / beantragt wird. Dies bedeutet, dass der Restmüll aus Wiesbaden nicht zum 1.10.2021 sondern mindestens 9 weitere Monate in Darmstadt entsorgt werden muss. Laut Pressebereich FAZ vom 23.1.2020 ist sogar erst im Frühjahr 2023 mit einer Fertigstellung zu rechnen. Das Ökoinstitut hat jedoch schon bei einer auf Oktober 2021 befristeten Entsorgung in Darmstadt einen zusätzlichen CO<sub>2</sub> Ausstoß gegenüber einer alternativen und möglichen Entsorgung in Frankfurt oder Mainz ausgewiesen.

Umso dringlicher muss eine Ökobilanz die Auswirkungen der Anlage auf die Klimaschutzziele der Stadt darstellen und bewerten. Dies gilt besonders hinsichtlich der erforderlichen Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu 1990 um 55 %. Eine solche Bilanz ist durch die Landeshauptstadt Wiesbaden auf Basis der jetzt vorliegenden Genehmigungsunterlagen durchzuführen und zu veröffentlichen.

Sollte diese Bilanz erkennen lassen, dass die von der Stadt Wiesbaden anerkannten Klimaschutzziele von Paris konterkariert werden, darf gemäß der Beschlüssen zum Klimanotstand das Vorhaben nicht unterstützt werden. Es wären alternative ökologischere Lösungen für das Entsorgungsproblem zu suchen und zu realisieren.

Das oben erwähnte Gutachten des Öko-Instituts kommt zu dem Fazit, dass eine Verbrennung des Mülls in einer Anlage in Wiesbaden nur bei einer Wärmemenge von 163.000 MWh/a ökobilanziell mit einer Entsorgung in Frankfurt gleichziehen würde. Die Stadt Wiesbaden hat deshalb beschlossen, dass diese Wärmemenge langfristig gewährleistet sein muss und dass dies gutachterlich zu

bestätigen und durch Vereinbarung mit dem Wärmeabnehmenden nachzuweisen ist (siehe Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0382 vom 6.9.2018).

Beantragt wird nun ein MHKW mit einer Wärmemengenabgabe von nur 100.000 MWh/a. Über diese Menge wurde ein Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der ESWE Versorgung geschlossen. Eine größere Wärmemenge ist aufgrund technischer Grenzen des Fernwärmenetzes in Wiesbaden nicht nutzbar. Damit wird die geplante Anlage über ihre gesamte Lebenszeit ökobilanziell ein schlechteres Ergebnis aufweisen als eine Verbrennung in Frankfurt.

In dem geplanten MHKW werden sowohl Abfälle mit fossilen wie regenerativen Anteilen verbrannt. Der regenerative Anteil im Restmüll Wiesbadens (70.000 t/a) wird vom Ökoinstitut auf 50%, bei Ersatzbrennstoffen aus Gewerbemüll (ca. 120.000 t/a) auf nur 15 bis 30% geschätzt. Das Argument, es handele sich bei dem MHKW um eine erneuerbare Energiequelle, ist irreführend, auch wenn sie bilanziell zum Teil als solche gutgeschrieben wird. Aus der Verbrennung von Verpackungsmüll aus fossilen Rohstoffen entstehen überwiegend Strom und Wärme, die das Klima weiter schädigen und deshalb so wenig wie möglich zum Einsatz kommen dürfen.

Die geplante Anlage soll ganzjährig betrieben werden bei 7.800 Volllaststunden pro Jahr (Antragskapitel 12). Die Bedarfsrechnung der ESWE Versorgung für einen Mittellasterzeuger (siehe Ausführungen Jürgen Pilz im Umweltausschuss Wiesbaden am 29.1.2019) zeigt aber, dass die Wärmemenge von 100.000 MWh/a vor allem in den Wintermonaten benötigt wird. Selbst dieser Winterbedarf ist angesichts der letzten milden Winter fraglich. Auch fehlen der Nachweis für den Bedarf im Sommer (Mai bis September) und eine Aussage darüber, was mit der Wärme-Energie aus dem MHKW in dieser Zeit geschehen wird. Der energetische Wirkungsgrad der Anlage liegt bei der reinen Verstromung im Sommer bei lediglich ca. 26%. In diesem Zusammenhang ist der Einsatz des Deponiesickerwassers (siehe oben) kritisch zu beleuchten.

In einer vergleichenden Studie sollten daher alternative Wärmeherzeugungsmöglichkeiten dem MHKW gegenübergestellt und der Öffentlichkeit vorgestellt werden. In einen Vergleich wäre auch einzubeziehen, dass technische eine Versorgung Wiesbadens mit Fernwärme vor allem im Westen der Stadt aus der MVA in Mainz per Dücker unter dem Rhein eine Option wäre.

Es ist außerdem nicht hinreichend belegt, dass die Wärmemenge der geplanten Anlage ab 2022 auch tatsächlich in das Wärmenetz der Stadt eingespeist werden kann. Zum Zeitplan ihrer Ausbaupläne macht die ESWE Versorgung bisher keine Angaben. Ebenso fehlt ein Nachweis, dass der erwartete Fernwärmeanteil auch dauerhaft benötigt wird.

Im Vergleich zu der bisherigen Verwertung des Wiesbadener Restmülls in der Müllverbrennungsanlage Frankfurt, ist somit von einer deutlich schlechteren Umweltbilanz auszugehen. Da es aus Sicht der Stadt Wiesbaden keine dringenden technischen und finanziellen Gründe für den Betrieb einer eigenen Anlage gibt, und da auch keine Kapazitätsengpässe bei der Müllverbrennung erkennbar sind, ist die Notwendigkeit für eine Müllverbrennungsanlage in Wiesbaden nicht gegeben. Eine zusätzliche, neue Anlage in Wiesbaden würde aber, im Gegensatz zu den Zielen des Immissionsschutzes, im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung der Umweltsituation führen. Aus diesem Grund erfüllt die Anlage nicht das Minimierungsgebot des BImSchG. Dem Vorhaben fehlt somit der Nachweis nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, wonach Energie sparsam und effizient zu verwenden ist.



## 4. Fehlende Bürgerbeteiligung und unzulängliche politische Beschlüsse

### 4.1 Ausschreibung

Im Zuge der Ausschreibung der Entsorgung des Restmülls der Landeshauptstadt 2017 wurde die entscheidende Weiche für die Müllverbrennung gestellt, ohne die BürgerInnen oder politischen Gremien zu beteiligen. Die Ausschreibung wurde so gestaltet, dass Anbieter, die eine MVA auf dem Gebiet der Stadt errichten wollten und über ein entsprechendes Grundstück verfügten, gegenüber allen anderen Anbietern bevorteilt waren. Damit hat die ausschreibende Gesellschaft MBA einem der folgenschwersten Vorhaben für die Energieversorgung und die Klimabilanz der Stadt ohne öffentliche und politische Debatte den Weg bereitet. Der gesamte Vorgang, der letztlich nun zu diesem Genehmigungsantrag der MHKW GmbH geführt hat, wurde vom Land Hessen als Adressat einer entsprechenden Kommunalaufsichtsbeschwerde der Fraktion Linke & Piraten gerügt (siehe Schreiben des Hess. Ministeriums des Inneren und für Sport vom 28.12.2018). Darin wird die Stadt ausdrücklich aufgefordert, „in Fallkonstellationen vergleichbarer Bedeutung und Tragweite zukünftig die Informations- und Beteiligungsrechte des Magistrats sowie der Vertretungskörperschaften ausreichend“ zu wahren. Die Stadt Wiesbaden hat daraufhin ihren Mustergesellschaftsvertrag anpassen müssen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und auch die politischen Gremien wie das Stadtparlament wurden nicht im Vorfeld in die Absicht zur Errichtung einer Müllverbrennung eingebunden. Die weitreichenden Konsequenzen für Klima, Umwelt und Gesundheit der Menschen konnten nie in gebührender Weise diskutiert und im Rahmen einer modernen Bürgerbeteiligung abgewogen werden.

### 4.2 Vorhaben entspricht nicht dem derzeit gültigen Bebauungsplan

Das geplante Müllheizkraftwerk soll in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan als „SO Recycling“ und im gültigen Bebauungsplan 1993/2 mit der Festsetzung "Fläche für Abfallentsorgung – Abfallverwertungszentrum“ ausgewiesen ist, errichtet werden. In dem gesamten Text des derzeit noch gültigen Bebauungsplans findet sich nicht einmal das Wort „Müllverbrennung“ oder „thermische Entsorgung“ mit dem Nebenprodukt Wärme und Strom. Vielmehr finden sich in Kapitel 4 zu den Festsetzungen und Darstellungen des B-Plans die Stichworte „Abfallvermeidung“ und „Recycling.“ Auf Seite 11 heißt es weiter: „Die maximale Mengenreduktion (...) steht an erster Stelle – die Wirtschaftlichkeit der Anlage an zweiter Stelle.“ Der Geist des B-Plans atmete schon 1993 den Geist moderner Abfallpolitik, die nicht die Verbrennung, sondern die Aufbereitung und Wiederverwertung von Abfall im Fokus hatte.

Die ursprünglich in diesem Gebiet beabsichtigte Behandlung des Abfalls wird auch deutlich im Namen der „MBA – Gesellschaft zur mechanischen Behandlung von Abfällen“. So heißt es im Beschluss zur Gründung der MBA: „Die Landeshauptstadt Wiesbaden gründet eine Entsorgungsgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand die Behandlung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der Bau und der Betrieb der Anlagen des Abfallverwertungszentrums ist.“

### 4.3 Gemeindliches Einvernehmen der LHW nicht ausreichend

Mit dem Beschluss des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr vom 17. März 2020 wurde das gemeindliche Einvernehmen lediglich zu dem von der Antragstellerin MHKW GmbH am 22.11.2019 gestellten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der maximalen Gebäudehöhe von 20 m

erteilt. Weitere städtische Belange sind in der Beschlussfassung nicht enthalten (siehe <https://piwi.wiesbaden.de/dokument/2/2423469>).

Damit hat es die Stadt unterlassen, dem Vorhaben das umfassende Einvernehmen zu erteilen. Zu kritisieren ist, dass der Magistrat bisher nicht in vollem Umfang die Interessen der Stadt und seiner Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Vorhabenträger wahrgenommen hat.

Ich behalte mir ausdrücklich weitere Einwendungen vor. Zugleich erbitte ich eine öffentliche Anhörung, bei der möglichst viele Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur persönlichen Teilnahme haben.

Mit freundlichen Grüßen

---